



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 37

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. November 2014

[(ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/69/L.20 und Add.1)]

69/18. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/11 vom 20. November 2013 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 2120 (2013) vom 10. Oktober 2013 und 2145 (2014) vom 17. März 2014,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

unter Hinweis auf die von der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan eingegangene langfristige Verpflichtung mit dem Ziel, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu stärken, und unter Berücksichtigung des sich verändernden Charakters der Präsenz der internationalen Gemeinschaft,

unter Begrüßung der Schlussfolgerungen der am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Afghanistan-Konferenz „Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade“¹, wonach auf den bis Ende 2014 abzuschließenden Transitionsprozess eine Transformationsdekade (2015-2024) folgen soll, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigt,

sowie unter Begrüßung der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation, die auf der am 8. Juli 2012 abgehaltenen Konferenz von Tokio über Afghanistan angenommen wurde², einschließlich der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft³, in der die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer gegenseitigen Verpflichtungen bekräftigt wird, und mit Interesse der Londoner Afghanistan-Konferenz entgegensehend,

¹ A/66/597-S/2011/762, Anlage.

² A/66/867-S/2012/532, Anlage I.

³ Ebd., Anlage II.



erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die im Rahmen der Transition vorrangig durchzuführenden Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio festgelegten Zielen und den nationalen Prioritätenprogrammen vereinbar sein sollen, und die Bedeutung der fortlaufenden Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstreichend, diese Herausforderungen zu bewältigen,

unter Begrüßung und in Unterstützung der Ergebnisse der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens⁴, die den Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan einleitete, und der darauf folgenden, am 14. Juni 2012 in Kabul und am 26. April 2013 in Almaty (Kasachstan) abgehaltenen Ministerkonferenzen der Länder im Herzen Asiens und der jüngsten, am 31. Oktober 2014 in Beijing abgehaltenen, vierten Ministerkonferenz sowie der Erklärung von Beijing, die den Prozess voranbrachten, wonach Afghanistan und seine Partner in der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugunsten eines sicheren und stabilen Afghanistans zu verstärken, unter anderem durch einen intensiveren regionalen Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen, und mit Interesse der fünften Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens entgegensehend, die 2015 in Pakistan stattfinden soll,

betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, in dieser Hinsicht die Bedeutung des Beitrags der Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der Regionalorganisationen anerkennend, unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen⁵, in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans begrüßend und Kenntnis nehmend von den internationalen und regionalen Initiativen wie denjenigen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, des Prozesses der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

unter Begrüßung des Prozesses, in dessen Rahmen Afghanistan und seine regionalen und internationalen Partner langfristige strategische Partnerschaften und sonstige Vereinbarungen eingehen, die darauf gerichtet sind, Afghanistan zu einem friedlichen, stabilen und prosperierenden Land zu machen,

unter Hervorhebung der Bedeutung der zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Ländern auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation am 19. und 20. November 2010 in Lissabon erzielten Vereinbarung, die volle Verantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung zu übertragen, und dem Abschluss dieses Prozesses bis Ende 2014 mit Interesse entgegensehend,

⁴ A/66/601-S/2011/767, Anlage.

⁵ S/2002/1416, Anlage.

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft auf der Bonner Konferenz den Beschluss fasste, die Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte über das Ende des Transitionszeitraums hinaus zu unterstützen, Kenntnis nehmend von der Gipfelerklärung von Wales zu Afghanistan, in der die Rolle der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe hervorgehoben und die Rolle der Nordatlantikvertrags-Organisation und der beitragenden Partner zur Unterstützung eines dauerhaften Friedens, dauerhafter Sicherheit und dauerhafter Stabilität in Afghanistan über 2014 hinaus dargelegt ist, einschließlich durch die kurzfristige Mission „Resolute Support“ (Entschlossene Unterstützung), die die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte ausbilden, beraten und unterstützen soll, den mittelfristigen Beitrag zum finanziellen Unterhalt der Kräfte und die Verpflichtung, die langfristig angelegte dauerhafte Partnerschaft mit Afghanistan zu stärken, unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Abkommens über Sicherheits- und Verteidigungszusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Afghanistan (bilaterales Sicherheitsabkommen) und die Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen der Nordatlantikvertrags-Organisation sowie feststellend, dass das bilaterale Abkommen zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan und die Einladung der Regierung Afghanistans an die Nordatlantikvertrags-Organisation, die Mission „Resolute Support“ einzurichten, eine solide Rechtsgrundlage für die Mission bilden, und in der Erkenntnis, dass die Mission idealerweise und in Absprache mit der Regierung Afghanistans durch eine Resolution des Sicherheitsrats unterstützt werden sollte,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die anhaltenden gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, die Entwicklung der Institutionen der Regierung Afghanistans, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in den Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2082 (2012) und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 und 2160 (2014) und 2161 (2014) vom 17. Juni 2014 sowie in anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere und freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

in tiefer Sorge über das hohe Maß an Gewalt in Afghanistan, insbesondere die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, unter entschiedenster Verurteilung aller gewaltsamen Angriffe, daran erinnernd, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, mit dem Ausdruck besonderer ernster Besorgnis über die Zunahme gezielter Tötungen von Frauen und Mädchen und mit der Aufforderung, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes umfasst und repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

anerkennend, dass der unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung stattfindende und von der internationalen Gemeinschaft unterstützte Friedens- und Aussöhnungsprozess für die Herbeiführung langfristigen Friedens und langfristiger Stabilität in Afghanistan unerlässlich ist,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan im Einklang mit der Resolution 2145 (2014) des Sicherheitsrats und unter Betonung der führenden und koordinierenden Rolle der Hilfsmission bei den Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken,

unter Begrüßung der Berichte des Generalsekretärs⁶ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

1. *verpflichtet sich* gegenüber der Regierung und dem Volk Afghanistans, sie *auch weiterhin dabei zu unterstützen*, als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen, von Terrorismus und Suchtstoffen freien Staat wiederaufzubauen und die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken;

2. *ermutigt* alle Partner, den Prozess von Kabul konstruktiv zu unterstützen und dabei auf einer tiefgreifenden und breit angelegten internationalen Partnerschaft zur Erweiterung der afghanischen Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung aufzubauen, auf ein sicheres, prosperierendes und demokratisches Afghanistan hinzuarbeiten, den Schwerpunkt auf die Stärkung der in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen zu legen, die die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantieren, und Strukturreformen durchzuführen, damit eine rechenschaftspflichtige und effektive Regierung konkrete Fortschritte für die Bevölkerung erzielen kann;

3. *unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung und Rechenschaftslegung auf allen Gebieten der Regierungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig die Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft sind, auf die in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation² erneut hingewiesen wird;

Sicherheit und Transition

4. *bekundet abermals ihre ernste Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und anderer illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, ausgeht, und fordert in dieser Hinsicht erneut die vollständige Durchführung der Maßnahmen und Anwendung der Verfahren, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083 (2012), 2160 (2014) und 2161 (2014), festgelegt wurden;

5. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle widerrechtlichen Gewalt- und Einschüchterungshandlungen und Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrich-

⁶ A/68/645-S/2013/721, A/68/789-S/2014/163, A/68/910-S/2014/420 und A/69/540-S/2014/656.

tungen, Selbstmordanschläge, Morde, einschließlich an Personen der Öffentlichkeit, Entführungen, unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechte einsetzen, Angriffe auf humanitäre Helfer und gezielte Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, die schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan haben, und verurteilt außerdem die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen;

6. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter in enger Zusammenarbeit gegen diese Handlungen vorgehen müssen, die den Frieden und die Stabilität in Afghanistan und den demokratischen Prozess, das bereits Erreichte und die weitere Durchführung des Entwicklungsprozesses Afghanistans sowie die humanitären Hilfsmaßnahmen bedrohen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesen Gruppen jede Form der Zuflucht oder der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern;

7. *bekundet ihr tiefes Bedauern* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, der Hilfsmission der Vereinten Nationen sowie dem Personal der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden, und würdigt alle diejenigen, die ihr Leben gelassen haben;

8. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die Sicherheit des afghanischen Volkes zu gewährleisten, stellt fest, dass die Regierung Afghanistans, unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im ganzen Land trägt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die operativen Fähigkeiten der afghanischen Sicherheitskräfte in allen Provinzen Afghanistans weiter zu stärken;

9. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass der Transitionsprozess Ende 2014 abgeschlossen wurde und die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte die volle Sicherheitsverantwortung übernommen haben, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die erforderliche Unterstützung zur Stärkung der Sicherheit, einschließlich der öffentlichen Ordnung, der Strafverfolgung, der Sicherheit der Grenzen Afghanistans sowie der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger, zu leisten und weiter dazu beizutragen, die Sicherheitskräfte auszubilden, auszustatten und zu finanzieren, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres Landes übernehmen können, mit dem klaren Ziel, dass die Regierung Afghanistans spätestens 2024 die volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt, unterstreicht, wie wichtig die gemeinsame Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan und andere mit regionalen und internationalen Partnern geschlossene einschlägige Vereinbarungen sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Gipfelerklärung von Wales zu Afghanistan;

10. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die Präsenz der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ bis Ende 2014, dankt den Mitgliedstaaten für die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und sonstigen Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe und für die Unterstützung, die sie der afghanischen Nationalarmee gewährt haben, dankt für die Hilfe, die die afghanische Nationalpolizei von allen internationalen Partnern, insbesondere von der Nordatlantikvertragsorganisation im Rahmen ihrer Ausbildungsmission in Afghanistan sowie im Rahmen anderer bilateraler Ausbildungsprogramme erhalten hat, und befürwortet eine weitere Koordinierung, soweit angebracht;

11. *begrüßt ferner*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und den sie untermauernden Plan für die Nationalpolizei weiter umzusetzen, und dass das Innenministerium die Zehn-jahresvision vorgelegt hat, die unter anderem auf bürgernahe Polizeiarbeit (*Police-e Mardumi*) ausgerichtet ist, um die Rechenschaftspflicht und Bürgerfreundlichkeit der Polizei zu erhöhen, die Verbrechensaufklärung und -verhütung zu stärken, die Menschenrechte zu schützen und Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen, mit dem Ziel, eine starke und professionelle Polizei aufzubauen, die sich zu einer bestandfähigen, glaubwürdigen und rechenschaftspflichtigen zivilen Ordnungsmacht entwickelt, die fähig sein wird, der afghanischen Bevölkerung als Teil des umfassenderen rechtsstaatlichen Systems Polizeidienste zu leisten, mit Schwerpunkt auf den laufenden institutionellen und administrativen Reformen des Innenministeriums, einschließlich der Umsetzung seines Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung, und der Heranbildung von Führungskräften, sowie die Qualität der Afghanischen Nationalpolizei schrittweise zu steigern, wobei die internationale Gemeinschaft weiterhin die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung leistet, anerkennt den bedeutenden Beitrag, den die internationalen und regionalen Partner, einschließlich des Internationalen Polizeikoordinationausschusses, zur Erreichung dieses Ziels leisten, und anerkennt in diesem Zusammenhang außerdem den bedeutenden Beitrag der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan;

12. *stellt* im Kontext des umfassenden Ansatzes *fest*, dass die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren auch künftig nach Bedarf und auf allen Ebenen weiter aufrechterhalten, gestärkt und überprüft werden müssen, um die Komplementarität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die auf den jeweiligen Mandaten und komparativen Vorteilen der verschiedenen Akteure beruhen, die in Afghanistan humanitäre, Entwicklungs-, Polizei- und Militäraufgaben wahrnehmen;

13. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der genannten Organisationen zu schützen, und nimmt Kenntnis von den Maßnahmen zur Regulierung der in Afghanistan tätigen privaten Sicherheitsunternehmen;

14. *würdigt* die Anstrengungen der afghanischen Behörden, im Einklang mit der Resolution 68/101 der Generalversammlung vom 13. Dezember 2013 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen diejenigen, die Anschläge verübt haben, vor Gericht zu stellen, und fordert die afghanischen Behörden auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

15. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das anhaltende Problem der Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und für Maßnahmen der frühen Wiederherstellung und des Wiederaufbaus darstellen, begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, unterstreicht, wie wichtig die fortgesetzte internationale Hilfe für die Durchführung des operativen Zehnjahres-Arbeitsplans des Antiminenprogramms ist, der darauf zielt, Afghanistan bis 2023 für minenfrei zu erklären, legt der Regierung Afghanistans nahe, mit der Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Bemühungen fortzusetzen, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernich-

tung⁷ nachzukommen, alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, mit dem Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und die Räumung von Antipersonenminen, Antifahrzeugminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss;

Frieden, Aussöhnung und Wiedereingliederung

16. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat, und das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm weiter durchzuführen, mit dem Ziel, einen alle Seiten einschließenden Dialog unter afghanischer Führung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 über einen Dialog, der all denen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, unterstützt von der Regierung und der internationalen Gemeinschaft, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 2082 (2012) und 2160 (2014) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegt wurden, fordert alle in Betracht kommenden Staaten, insbesondere die Nachbarländer, und die internationalen Organisationen auf, sich weiter am unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung stattfindenden Friedens- und Aussöhnungsprozess zu beteiligen, und ist sich der Auswirkungen bewusst, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen;

17. *bekundet erneut ihre feste Entschlossenheit*, die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, in Übereinstimmung mit dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz¹, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1988 (2011), 2082 (2012) und 2160 (2014) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren, und erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie vom Rat in seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und damit zusammenhängenden Resolutionen, namentlich Ratsresolution 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013, anerkannt;

18. *unterstreicht*, dass den Aussöhnungs- und Wiedereingliederungsbemühungen die Unterstützung und Mitwirkung aller Afghanen zuteil werden sollte, einschließlich der Zivilgesellschaft, insbesondere Frauengruppen, und der Minderheiten, wie zuletzt in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz und der Erklärung von Tokio bekräftigt wurde, begrüßt die Maßnahmen hin zu mehr Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Friedensrat und der Zivilgesellschaft und befürwortet die weitere Zusammenarbeit in der Zukunft;

19. *bekundet ihre Anerkennung* für die Fortschritte, die die Regierung Afghanistans im Rahmen des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms bei der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten landesweit und in afghanischer Eigenverantwortung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Koordinierung und Kohärenz mit ande-

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBI. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

ren diesbezüglichen Bemühungen erzielt hat, begrüßt die anhaltende Entschlossenheit und die fortgesetzten Bemühungen der Regierung, auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die weitere Umsetzung dieser Verpflichtung hinzuwirken, und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

20. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, dafür zu sorgen, dass das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm auf inklusive Weise, ungeachtet des Geschlechts oder der sozialen Stellung, und im Einklang mit der afghanischen Verfassung und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Afghanistans durchgeführt wird, und gleichzeitig die Menschenrechte aller Afghanen zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

21. *erinnert* daran, wie wichtig der Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung und die jeweils auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen sind, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zu unterstützen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung und Beiträge an den Treuhandfonds;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass die Zahl der Wiedereingegliederten, die sich an dem afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm beteiligen, gestiegen ist, ermutigt zu weiteren Anstrengungen, die verbleibenden operativen Herausforderungen anzugehen, namentlich durch einen geeigneten Überprüfungsmechanismus und die Verknüpfung dieser Arbeit mit den weiterreichenden Anstrengungen zur Regelung von Konflikten und Beschwerden auf lokaler Ebene, und ermutigt außerdem die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieses unter afghanischer Führung stehenden Unterfangens;

Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte

23. *betont*, dass eine gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte die Grundlage für ein stabiles und prosperierendes Afghanistan bilden, und stellt fest, wie wichtig es ist, die Kapazität der Regierung Afghanistans auszubauen, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung auf verantwortliche und wirksame Weise zu fördern und zu schützen;

A. Demokratie

24. *begrüßt* den Abschluss der Präsidentschaftswahlen Afghanistans und die Amtseinführung des neuen Präsidenten Afghanistans am 29. September 2014, mit der der erste demokratische Machtübergang in der Geschichte des Landes vollzogen wurde, begrüßt außerdem, dass eine Einigung über die Einsetzung einer Regierung der nationalen Einheit erzielt wurde, betont, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Afghanistan auf eine von Einigkeit, Frieden, Demokratie und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan hinarbeiten, erinnert an den Mut und die Entschlossenheit der afghanischen Bevölkerung, die trotz der Drohungen und Einschüchterungen durch die Taliban und andere gewalttätige, extremistische und terroristische Gruppen in großer Zahl an dem Wahlprozess teilgenommen hat, lobt die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte dafür, dass sie während beider Wahlgänge landesweit für Sicherheit gesorgt haben, anerkennt die Rolle der afghanischen Wahlinstitutionen bei der Durchführung der umfassenden Prüfung der Präsidentschaftswahl, lobt die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die Organisationen der Vereinten Nationen und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan für ihre wirksame und entscheidende Unterstützung der afghanischen Institutionen während des gesamten Wahlprozesses und anerkennt die wertvolle Rolle der nationalen und internationalen Beobachter;

25. *erinnert* an die auf der Konferenz von Tokio über Afghanistan erneut eingegangene Verpflichtung der Regierung Afghanistans, den Wahlprozess in Afghanistan durch eine langfristige Reform des Wahlsystems zu stärken und zu verbessern, so auch indem sie die Berücksichtigung der bei früheren Wahlen gewonnenen Erkenntnisse erwägt, und die Teilhabe der Frauen zu fördern, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent,

glaubhaft, inklusiv und demokratisch sind, und bekräftigt, dass die friedliche Zukunft Afghanistans in gestärkten und transparenten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten liegt;

B. Gerechtigkeit

26. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors und die von der Regierung auf der Kabuler Konferenz eingegangene Verpflichtung, den Zugang zur Justiz in ganz Afghanistan zu verbessern, fordert die Regierung nachdrücklich auf, das 2013 angenommene nationale Prioritätenprogramm in Abstimmung mit den zuständigen Organisationen und Behörden zügig durchzuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Bemühungen der Regierung auch weiterhin zu unterstützen;

27. *erkennt* die Fortschritte *an*, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick darauf erzielt haben, ausreichende Ressourcen für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

28. *begrüßt und befürwortet* weitere Anstrengungen der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Hilfsmission, der internationalen Gemeinschaft und anderer Partner, namentlich der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission, die Menschenrechte aller in afghanischen Gefängnissen und Haftanstalten einsitzenden Personen zu schützen und zu fördern und Verletzungen dieser Rechte zu verhüten, im Einklang mit der afghanischen Verfassung, den afghanischen Gesetzen und den internationalen Verpflichtungen, begrüßt die Kooperation seitens der Regierung und die diesbezüglichen Unterstützungsbemühungen der internationalen Gemeinschaft, nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in den Berichten der Hilfsmission vom 10. Oktober 2011 und 20. Januar 2013 und den diesbezüglich erzielten Fortschritten, namentlich der Einrichtung einer Kommission durch die Regierung zur Untersuchung der afghanischen Haftanstalten, ermutigt zu weiteren Fortschritten bei der Auseinandersetzung mit behaupteten Menschenrechtsverletzungen an Inhaftierten und erklärt erneut, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der etablierten rechtlichen Abläufe und Verfahren ist;

29. *begrüßt* die Zusage der Regierung Afghanistans, zuständigen Organisationen ungehinderten Zugang zu allen Gefängnissen in Afghanistan zu gewähren, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf inhaftierte Minderjährige;

C. Öffentliche Verwaltung

30. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft³ mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um sowohl auf der nationalen als auch der subnationalen Ebene die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und für gute Regierungsführung und Rechenschaftspflicht zu sorgen, begrüßt die Anstrengungen der Regierung und die von ihr eingegangenen Verpflichtungen, zuletzt auf der Konferenz von Tokio, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass die Ernennungs- und Beförderungsverfahren für Beamte transparent sind, und legt der Regierung weiter nahe, die Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger aktiv zu nutzen;

31. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten sowie der internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen, und sich auf koordinierte Weise an den Anstrengungen der Regierung, namentlich der Arbeit der Unabhängigen Kommission für die Verwaltungsreform und den öffentlichen Dienst, zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf der nationalen und subnationalen Ebene auszurichten;

32. *erklärt erneut*, wie wichtig der Aufbau von Institutionen ist, um die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht zu ergänzen und zu unterstützen, und unterstreicht den Zusammenhang zwischen der Schaffung von Wirtschaftswachstum, einschließlich mittels Infrastrukturprojekten, und der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Afghanistan;

33. *erinnert* daran, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁸ ratifiziert hat, begrüßt erneut die von der Regierung Afghanistans auf der Konferenz von Tokio eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, fordert die Regierung auf, entschlossene Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, begrüßt die Anstrengungen der Regierung und die feste Entschlossenheit der neuen Führung Afghanistans, die Korruption zu bekämpfen, darunter den Beschluss, den Fall der Bank von Kabul wiederaufzunehmen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung zu unterstützen, und begrüßt die fortgesetzte internationale Unterstützung für die Ziele Afghanistans auf dem Gebiet der Regierungsführung und nimmt gleichzeitig mit tiefer Sorge Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

34. *begrüßt* die Politik für die subnationale Regierungsführung, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Sichtbarkeit, die Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit der Institutionen und Akteure unterhalb der nationalen Ebene zu erhöhen, um den politischen Spielraum der Aufständischen einzuengen, betont, wie wichtig es ist, dass der Prozess von Kabul durch die Umsetzung nationaler Programme auf der subnationalen Ebene flankiert wird, befürwortet den stufenweisen und finanziell tragfähigen Aufbau der Kapazitäten und Befugnisse der lokalen Institutionen und fordert die berechenbare und regelmäßige Zuweisung von mehr Ressourcen an die Provinzbehörden, einschließlich anhaltender unerlässlicher Unterstützung durch die Hilfsmission und die internationale Gemeinschaft;

35. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrechten, darunter auch für Frauen, einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

⁸ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

D. Menschenrechte

36. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, fordert die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jegliche Diskriminierung und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen;

37. *anerkennt und befürwortet* die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, bekundet ihre Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen, die gewaltsame und terroristische Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas, anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und anderer illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich solcher, die sich gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten richten, auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten über Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Rechtsverletzungen, die gegenüber Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, begangen wurden, betont, dass Toleranz und Religionsfreiheit weiter gefördert werden müssen und dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, gewährleistet werden muss, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen, fordert die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes über die Massenmedien, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis und verurteilt, dass afghanische Journalisten weiter Zielscheibe von Einschüchterung und Gewalt sind, wie in Fällen von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch terroristische sowie extremistische und kriminelle Gruppen, und fordert mit Nachdruck, dass die gegen Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

38. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie sich aktiv an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt, fordert die afghanische Zivilgesellschaft auf, sich weiter aktiv an diesem Prozess zu beteiligen, und befürwortet die zügige Umsetzung der in dem einschlägigen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen;

39. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass ihr verfassungsrechtlicher Status gewährleistet und ihr Mandat durchgeführt werden müssen, wobei der Schwerpunkt auf Gemeinwesen in ganz Afghanistan zu legen ist, damit die Öffentlichkeit besser informiert und die Rechenschaftspflicht der Regierung erhöht wird, nimmt Kenntnis von den anfänglichen Bedenken des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bezüglich der Neuernennungen in die Kommission, betont, wie wichtig das erneute Bekenntnis der Regierung Afghanistans zur Wahrung der Standards im Hinblick auf die Menschenrechtskommissare im Einklang mit Artikel 11 des Gesetzes über die Kommission und den Pariser Grundsätzen⁹ ist, um den „A“-Status der Kommission beizubehalten, begrüßt den Beschluss der Regierung, die volle Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, fordert die Regierung nachdrücklich zur Durchführung dieses Beschlusses auf,

⁹ Resolution 48/134, Anlage.

fordert die Kommission nachdrücklich zur engen Zusammenarbeit mit der afghanischen Zivilgesellschaft auf und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

40. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 sowie auf den von der Hilfsmission erstellten Halbjahresbericht vom Juli 2014 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, bekundet ihre ernste Besorgnis über die anhaltend hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, und ihre Auswirkungen auf die örtlichen Gemeinschaften, stellt fest, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen nach wie vor die deutlich meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, nimmt Kenntnis von den von der Regierung Afghanistans unternommenen Anstrengungen, den Schutz der Zivilbevölkerung im bewaffneten Konflikt zu gewährleisten, und fordert diesbezüglich zusätzliche geeignete Schritte und die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

41. *anerkennt* die weiteren Fortschritte, die die vom Sicherheitsrat ermächtigte Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, und fordert sie auf, in dieser Hinsicht weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet;

42. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Förderung der Rechte der Frauen, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, zu achten, erklärt in diesem Zusammenhang außerdem erneut, wie wichtig es ist, die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats durchzuführen, begrüßt die Verabschiedung des nationalen Aktionsplans Afghanistans für Frauen, Frieden und Sicherheit im Oktober 2014 durch die Regierung Afghanistans, unterstützt die Anstrengungen zu seiner Umsetzung und verweist auf die Ratsresolutionen 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit;

43. *betont* ihr standhaftes und unbeirrtes Engagement und das der Regierung Afghanistans für die Herbeiführung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe der Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens, das Erfordernis der absoluten Gleichheit von Frauen vor dem Gesetz, den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Beschäftigung und die Beteiligung und Ermächtigung von Frauen in der Politik, dem öffentlichen Leben, der staatlichen Verwaltung und dem Sicherheitssektor auf allen Ebenen in Afghanistan, insbesondere in Führungspositionen;

44. *würdigt* die Erfolge und Bemühungen der Regierung Afghanistans im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Diskriminierung, der durchgängigen Berücksichtigung von Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, namentlich in den nationalen Prioritätenprogrammen, und dem Schutz und der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Be-

seitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰ sowie durch die afghanische Verfassung und den Nationalen Aktionsplan für die Frauen Afghanistans und das Gesetz zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen garantiert wird, nimmt Kenntnis von den von der Hilfsmission vermeldeten Fortschritten bei der Umsetzung des Gesetzes, betont, wie wichtig seine vollständige Umsetzung ist, eine der zentralen Verpflichtungen nach der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft, und betont, dass Afghanistan im Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Fortschritte in Geschlechter- und Gleichstellungsfragen erzielen muss;

45. *verurteilt nachdrücklich* alle Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen und andere Formen geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt, namentlich „Ehrenmorde“, unterstreicht, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für diese Fälle entgegenzutreten, besonders wenn sie gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens gerichtet sind, nimmt Kenntnis von den bedeutenden Fortschritten, die die Regierung Afghanistans in dieser Hinsicht erzielt hat, und bekundet erneut ihre Anerkennung für alle Maßnahmen, die zur Bekämpfung der gezielten Gewalt gegen Frauen ergriffen wurden, namentlich den Beitrag der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen);

46. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Kinder in Afghanistan gewährleistet werden muss, erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹¹, das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹² und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹³ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 und alle anderen späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen sind, und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan¹⁴ und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte zu Afghanistan¹⁵;

47. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre große Besorgnis* darüber, dass illegale bewaffnete und terroristische Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen und dass der Konflikt die Tötung und Verstümmelung von Kindern zur Folge hat, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden, bekundet ihre Anerkennung für die Fortschritte und die feste Entschlossenheit der Regierung Afghanistans zum Schutz von Kindern, einschließlich ihrer nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern, die in der Einsetzung des Interministeriellen Lenkungsausschusses für den Schutz der Rechte der Kinder, der Ernennung eines Kinderschutzkoordinators, dem im Januar 2011 von der Regierung unterzeichneten Aktionsplan samt Anhängen über die mit den nationalen Sicherheitskräften in Afghanistan verbundenen Kinder und dem von der Regierung im August 2014 gebilligten Fahrplan zur Beschleunigung der Einhaltung des Aktionsplans zum Ausdruck kommt, begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans und

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹¹ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹² Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

¹³ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

¹⁴ A/68/878-S/2014/339, Ziff. 23-32.

¹⁵ S/AC.51/2011/3.

fordert erneut die volle Umsetzung seiner Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission;

48. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht weiter verübten und angedrohten Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere für afghanische Mädchen, und/oder auf Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen in Afghanistan und bekundet ihre tiefe Besorgnis über die hohe Zahl an Schulschließungen infolge von Terroranschlägen oder der Androhung solcher Anschläge;

49. *verweist erneut* auf die Bedeutung des afghanischen Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Kinderhandels, fordert außerdem erneut die umfassende Umsetzung des Aktionsplans und begrüßt den Beitritt Afghanistans zu dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁶;

Soziale und wirtschaftliche Entwicklung

50. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und den Ideen, die die Regierung Afghanistans in ihrem Strategiedokument „Towards self-reliance: strategic vision for the transformation decade“ (Auf dem Weg zur Eigenständigkeit: Strategische Vision für die Transformationsdekade) darlegt, sowie von den darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogrammen mit ihrem Schwerpunkt auf wirtschaftlichem Wachstum, Staatseinnahmen, Schaffung von Arbeitsplätzen, Regierungsführung und menschlicher Entwicklung;

51. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie und dem Strategiedokument „Towards self-reliance: strategic vision for the transformation decade“ sowie den darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogrammen jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, unterstreicht die entscheidende Bedeutung der fortgesetzten und zeitlich abgestuften Umsetzung der nationalen Prioritätenprogramme und der Ziele bezüglich Entwicklung und Regierungsführung der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft und verweist in diesem Zusammenhang auf die führende Rolle der Hilfsmission bei den Bemühungen um die weitere Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen Maßnahmen;

52. *erkennt an*, dass Afghanistan sich in den letzten Jahren mit fester Unterstützung der internationalen Gemeinschaft beträchtlich weiterentwickelt und bedeutende Fortschritte erzielt hat, bekundet ihre Unterstützung für den auf der Bonner Konferenz gefassten Beschluss, eine Transformationsdekade (2015-2024) durchzuführen, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigen wird, und legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, in die Erarbeitung und Durchführung von Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen;

53. *erkennt außerdem an*, welche Herausforderungen vor Afghanistan liegen, und begrüßt die von der internationalen Gemeinschaft während der Konferenz von Tokio abge-

¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

gebene großzügige Zusage, bis Ende 2015 mehr als 16 Milliarden US-Dollar zur Verfügung zu stellen und bis Ende 2017 im selben oder ähnlichen Umfang Unterstützung zu leisten wie während der letzten zehn Jahre, womit sie ihre Verpflichtung zur langfristigen Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Afghanistans auf der Grundlage der gegenseitigen Rechenschaft erneuert, begrüßt die fortgesetzte Entschlossenheit der Regierung Afghanistans zur Erfüllung der von der Regierung gemäß der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft eingegangenen Verpflichtungen und betont, dass die fortgesetzte internationale Unterstützung in den kommenden Jahren entschlossenes Handeln sowohl seitens der internationalen Gemeinschaft als auch seitens der Regierung erfordert;

54. *begrüßt* die anhaltenden Fortschritte bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft sowie den Kontrollmechanismus, der in dieser Vereinbarung vorgesehen ist, in der die Regierung Afghanistans ihre Verpflichtung zur Stärkung der Regierungsführung auf dem Fundament der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Einhaltung der afghanischen Verfassung bekräftigte und sie als unverzichtbar für dauerhaftes Wachstum und dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung betrachtete und in der sich die internationale Gemeinschaft verpflichtete, die Effizienz der Entwicklungshilfe zu steigern, indem sie Hilfeleistungen an den afghanischen nationalen Prioritätenprogrammen ausrichtet und über den Staatshaushalt der Regierung leitet, wie in der Erklärung von Tokio dargestellt;

55. *begrüßt außerdem* das Ergebnis der am 29. Januar 2014 in Kabul abgehaltenen Tagung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft und die diesbezügliche Erklärung der Kovorsitzenden, in der sowohl die Erfolge der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Rahmenvereinbarung als auch die Notwendigkeit rascherer Fortschritte innerhalb eines realistischen, aber gestrafften Zeitrahmens anerkannt wurden, und sieht mit Interesse der nächsten Ministertagung 2014 unter dem gemeinsamen Vorsitz der Regierungen Afghanistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland entgegen;

56. *begrüßt ferner* die bedeutenden Fortschritte der Regierung Afghanistans bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere die beträchtlichen Fortschritte bei der Ermöglichung des Schulbesuchs für Jungen und Mädchen und der Ermöglichung des Zugangs zu Basisgesundheitsdiensten für Frauen und Männer, und erkennt an, dass qualitative Verbesserungen auf dem gesamten Gebiet der Grundversorgung Aufmerksamkeit und ausreichende Mittelzuweisungen aus dem Staatshaushalt erfordern werden;

57. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf die Stabilisierung und Entwicklung Afghanistans leistet, sowie dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten und internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationales und örtliches Personal trotz Sicherheitsbedenken und erschwertem Zugang zu bestimmten Gebieten den Bedürfnissen Afghanistans auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Transition und der Entwicklung auch weiterhin entspricht;

58. *ist sich* der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes *bewusst* und betont, dass die Entwicklung der Fähigkeit der Regierung Afghanistans, auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene soziale Grunddienste zu erbringen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und die Entwicklung zu fördern, gestärkt und unterstützt werden muss;

59. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Energie- und Trinkwasserversorgung, zu unternehmen;

60. *lobt* die Regierung Afghanistans für die Verbesserung der Haushaltstransparenz und für die Anstrengungen, die sie bisher unternommen hat, um einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, nimmt Kenntnis von den noch zu bewältigenden Herausforderungen und fordert mit Nachdruck fortgesetzte Anstrengungen zur Erreichung der Ziele bei den Staatseinnahmen, wie mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbart;

61. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die die regionalen Wiederaufbau-teams im Rahmen der Gegebenheiten der jeweiligen Provinz zur Unterstützung der nationalen Prioritäten beim Aufbau der Kapazitäten der lokalen Institutionen leisten;

62. *legt* der internationalen Gemeinschaft und dem Unternehmenssektor *nahe*, die afghanische Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität beizutragen, und Möglichkeiten für die Verstärkung von Handel und Investitionen und mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden, und legt ferner der Regierung Afghanistans *nahe*, auf nationaler wie auch subnationaler Ebene weiter günstige wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen des Privatsektors zu fördern;

63. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere durch die Fertigstellung und Unterhaltung örtlicher Eisenbahn- und Überlandstrecken, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung der weiteren Verkehrsanbindung und die Steigerung der Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Zivilluftverkehrs;

64. *legt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, die landwirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan nach Maßgabe des Nationalen Rahmens für die landwirtschaftliche Entwicklung und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie beziehungsweise dem einschlägigen nationalen Prioritätenprogramm auszuweiten, mit dem Ziel, zur Armutsbeseitigung und zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen, einschließlich in den ländlichen Gemeinschaften;

65. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt, ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, auch in abgelegenen Gebieten, und erklärt ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung gewährt werden muss;

66. *lobt* die Regierung Afghanistans und die Geber für ihre Hilfsmaßnahmen, *bekundet* jedoch weiterhin ihre Besorgnis über die humanitäre Gesamtlage, *betont*, dass nach wie vor Nahrungsmittelhilfe benötigt wird, um sicherzustellen, dass die Grundbedürfnisse der Binnenvertriebenen gedeckt werden, und fordert, die diesbezügliche internationale Unterstützung fortzusetzen und frühzeitig und noch vor dem herannahenden Winter die dringenden humanitären Bedürfnisse zu decken, die in dem Gemeinsamen Humanitären Aktionsplan für Afghanistan 2014 aufgeführt sind;

67. *erkennt an*, dass Unterentwicklung und Kapazitätsmangel die Verwundbarkeit Afghanistans durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen erhöhen, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um eine stärkere Verringerung des Katastrophenrisikos auf der nationalen und subnationalen Ebene und um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Erhöhung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Verwundbarkeit Afghanistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen zu verringern;

68. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere Pakistan und der Islamischen Republik Iran, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, weiter großzügige Hilfe zu leisten, um die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr, Rehabilitation und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge zu erleichtern;

69. *begrüßt* das Ergebnis der am 2. und 3. Mai 2012 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer und erwartet mit Interesse die weitere Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Konferenz mit dem Ziel, durch anhaltende Unterstützung und gezielte Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeländer fortzusetzen;

70. *erinnert* die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft *erneut* an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit die Flüchtlinge Schutz und Hilfe erhalten, und fordert die Länder auf, als Ausdruck ihrer gemeinsamen Verantwortung und Solidarität auch weiterhin eine angemessene Zahl afghanischer Flüchtlinge zur Neuansiedlung aufzunehmen;

71. *begrüßt* es, dass afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

72. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für eine dauerhafte Rückkehr zu schaffen, indem sie ihre Aufnahmefähigkeit im Hinblick auf die volle Rehabilitation und Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen weiter stärkt;

73. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der anhaltenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie von den Dreiparteienabkommen und Vierparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

Regionale Zusammenarbeit

74. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung einer weitergehenden konstruktiven regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus und fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, auch von Regionalorganisationen;

75. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen⁵ für die laufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, fordert alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen, und begrüßt die Bekräftigung der in der Erklärung niedergelegten Grundsätze in dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz;

76. *begrüßt und unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans und ihre Partner in den Nachbarländern weitere Anstrengungen unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zu-

sammenarbeit zwischen Afghanistan, allen seinen Partnern in den Nachbarländern und in der Region sowie den Regionalorganisationen gegen die Taliban, Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

77. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der internationalen Organisationen, namentlich der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, zur Förderung des Vertrauens und der Zusammenarbeit untereinander sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans und das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland;

78. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan⁴, begrüßt die Ergebnisse der 2012 und 2013 in Kabul beziehungsweise Almaty und zuletzt 2014 in Beijing abgehaltenen Ministerkonferenzen der Länder im Herzen Asiens als Folgemaßnahmen zu der 2011 in Istanbul abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens und der am 23. September 2013 in New York abgehaltenen Tagung hochrangiger Vertreter des Prozesses von Istanbul, begrüßt die Annahme der Durchführungspläne für alle sechs vorrangig durchzuführenden vertrauensbildenden Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenmanagement, Terrorismusbekämpfung, Suchtstoffbekämpfung, regionale Infrastruktur, Handels-, Wirtschafts- und Investitionschancen und Bildung, würdigt die Fortschritte des Prozesses von Istanbul seit seiner Einleitung, sieht der fünften Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens 2015 in Pakistan mit Interesse entgegen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Bemühungen um die Stärkung des Dialogs und des Vertrauens in der Region im Rahmen des Prozesses von Istanbul und erinnert daran, dass der Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll;

79. *würdigt* alle Anstrengungen zum Ausbau der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, den Nachbarländern in der Region, internationalen Partnern und Finanzinstitutionen zu fördern, und anerkennt unter anderem die wichtige Rolle der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, des Investitionsgipfels von Delhi über Afghanistan und der aus ihm hervorgegangenen Empfehlungen zur Förderung ausländischer Investitionen, der Entwicklung des Privatsektors und der Partnerschaften Afghanistans, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Programms für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit sowie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans;

80. *begrüßt* den Beschluss der Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, Afghanistan den Beobachterstatus in der Organisation zu gewähren;

81. *begrüßt und fordert mit Nachdruck*, unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, namentlich für die infrastrukturelle Anbindung, die Energieversorgung, den Verkehr und das integrierte Grenzmanage-

ment, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen Afghanistan und Pakistan über Gebühren für den Stromtransit als einen wichtigen Schritt in Richtung auf den regionalen Stromhandel zwischen Kirgisistan, Tadschikistan, Afghanistan und Pakistan;

Suchtstoffbekämpfung

82. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, nimmt Kenntnis von dem im November 2013 veröffentlichten Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan („Afghanistan Opium Survey 2013“), bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis über die Zunahme des Anbaus und der Gewinnung unerlaubter Suchtstoffe in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und Kriminelle besonders aktiv sind, sowie über den anhaltenden Drogenhandel und betont auf der Grundlage des Prinzips der gemeinsamen und geteilten Verantwortung, dass die Regierung mit Unterstützung der internationalen und regionalen Akteure im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärkte gemeinsame, besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

83. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss;

84. *betont* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist und dass nachhaltige Strategien eine internationale Zusammenarbeit erfordern, und legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und in ländlichen Gebieten den Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

85. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der engen Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolutionen 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 und 1822 (2008) vom 30. Juni 2008;

86. *fordert* diesbezüglich alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Senkung der Drogennachfrage im eigenen Land und weltweit weiter zu verstärken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

87. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen in Afghanistan verwendet werden, zu verhindern, und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2008;

88. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Ausgangsstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammen-

arbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Ausgangsstoffen zu überwachen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, den am meisten betroffenen Transitstaaten technische Hilfe und Unterstützung zur Stärkung ihrer diesbezüglichen Kapazitäten bereitzustellen;

89. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuarbeiten, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Plan der aktualisierten Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans zu verstärken;

90. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Aktualisierung und Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans samt Zielvorgaben, *fordert* die Regierung und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie aufgeführten konkreten Maßnahmen sowie Initiativen wie die „Good Performers Initiative“ durchführen, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Anbaus in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

91. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zur Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrolleinrichtungen und Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige, und *fordert* die internationale Gemeinschaft erneut *auf*, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung zu leiten;

92. *verweist* auf die Notwendigkeit, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei seinen anhaltenden Bemühungen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels zu verstärken, ist sich der Bedrohung bewusst, die von der Produktion unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit für den Weltfrieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ausgeht, anerkennt außerdem die Fortschritte, die mittels entsprechender Initiativen im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erzielt wurden, betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Durchführung dieser Initiativen sind, begrüßt die Ergebnisse der am 16. Februar 2012 in Fortsetzung des Paris-Moskau-Prozesses in Wien abgehaltenen Ministertagung der Pariser-Pakt-Initiative als eines der wichtigsten Rahmenwerke im Kampf gegen Opiate, unterstreicht, wie wichtig die wirksame Umsetzung der Wiener Erklärung¹⁷ durch die Partnerländer in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ist, ermutigt die Regierung zu weiteren nachhaltigen Bemühungen in dieser Hinsicht und zur Verwirklichung ihrer Absicht, die diesbezügliche internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, und begrüßt die diesbezüglich im „Herz Asiens“-Prozess erzielten Fortschritte;

¹⁷ Siehe E/CN.7/2012/17.

93. *begrüßt* die Initiativen zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement, um zu gewährleisten, dass umfassende Drogenkontrollmaßnahmen, einschließlich der finanziellen Dimension, ergriffen werden, unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Rahmen bilateraler und von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, dem Zentralasiatischen Anti-Drogen-Quartett und anderen eingeleiteter Vereinbarungen, und begrüßt die Absicht der Regierung Afghanistans, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern auf dem Gebiet der Grenzkontrolle zu verstärken;

94. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen, im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortlichkeiten, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Abwehr der von der unerlaubten Produktion von Drogen und dem unerlaubten Verkehr damit ausgehenden Bedrohung auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen, begrüßt in dieser Hinsicht das Regionalprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer und legt den betreffenden Ländern nahe, sich auch weiterhin daran zu beteiligen;

95. *begrüßt und unterstützt* die von Afghanistan, der Islamischen Republik Iran und Pakistan im Rahmen ihrer Dreiecksinitiative zur Suchtstoffbekämpfung durchgeführten gemeinsamen regionalen Aktivitäten;

96. *betont* die Notwendigkeit koordinierter regionaler Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenproblems und begrüßt in dieser Hinsicht die am 12. und 13. November 2012 in Islamabad abgehaltene Regionale Ministerkonferenz über Suchtstoffbekämpfung, die auf die Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit bei der Suchtstoffbekämpfung gerichtet war;

97. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler unschuldig ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarn;

Koordinierung

98. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 2145 (2014) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

99. *begrüßt* die sich verändernde Präsenz der Hilfsmission in Afghanistan, die gewährleistet, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungs- und Unterstützungsrolle auf Ersuchen der Regierung Afghanistans wahrnehmen können, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

100. *betont*, dass die Ausstattung der Hilfsmission mit ausreichenden Ressourcen und ihr Schutz durch die afghanischen Behörden, gegebenenfalls mit internationaler Unterstützung, sichergestellt werden muss, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

101. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, betont, dass der Rat die Rolle hat, Afghanistan zu unterstützen, indem er unter anderem den Prozess von Kabul überwacht und unterstützt und die internationalen Hilfs- und Entwicklungsprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

102. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

103. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

*57. Plenarsitzung
20. November 2014*